

# **SO\_GERICHTE STBER.2021.1 vom 12. August 2021**

SO Obergericht, 2021-08-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2021.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.1)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2021.1 du 12 août 2021

IT: SO\_GERICHTE STBER.2021.1 del 12 agosto 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 11. Juli 2016 reichte das Steueramt des Kantons Solothurn gegen die ehemaligen Organe der C.\_\_\_\_, nachmalig D.\_\_\_\_ in Liquidation, Strafanzeige wegen vollendetem Steuerbetrug ein (1-4/7-12/2.1/1 ff.). In der Strafanzeige wurde ausgeführt, dass in der Bilanz der C.\_\_\_\_ ein auf diese Gesellschaft lautendes Konto bei der Raiffeisenbank per 31. Dezember 2009 nicht aufgeführt gewesen sei. Aus dem Auszug dieses Kontos ergebe sich, dass diverse in der Steuerperiode 2009 erzielte Bruttoerträge nicht offengelegt worden seien.

#### **E. 1.1**

Den Tatbestand des Steuerbetrugs gemäss Art. 186 Abs. 1 DBG bzw. § 200 Abs. 1 SteuerG/SO erfüllt, wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht. Eine Steuerhinterziehung begeht in objektiver Hinsicht unter anderem, wer als Steuerpflichtiger bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist (Art. 175 Abs. 1 DBG; § 189 Abs. 1 StG/SO).

#### **E. 1.2**

Die kaufmännische Buchführung und ihre Bestandteile (Belege, Bücher, Buchhaltungsauszüge über Einzelkonten, Bilanzen oder Erfolgsrechnungen) sind kraft Gesetzes (Art. 957 OR) bestimmt und geeignet, Tatsachen von rechtlich erheblicher Bedeutung zu beweisen. Die Buchhaltung muss ein genaues und vollständiges Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage vermitteln. Dabei hat die Bilanz die Vermögensverhältnisse eines Unternehmens auf einen bestimmten Stichtag hin korrekt auszuweisen (6B\_778/2011 Erw. 5.2.3). Nach Art. 662a Abs. 1 OR muss die Jahresrechnung einer AG so aufgestellt sein, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Gemäss Art. 663 OR weist die Erfolgsrechnung betriebliche und betriebsfremde sowie ausserordentliche Erträge und Aufwendungen aus (Abs. 1). Unter Aufwand sind Material- und Warenaufwand, Personalaufwand, Finanzaufwand sowie Aufwand für Abschreibungen gesondert auszuweisen (Abs. 3). Die Erfolgsrechnung ist inhaltlich unwahr, wenn Einnahmen nicht verbucht werden (BGE 125 IV 17 E. 2c). Gleiches gilt, wenn Auslagen, die offensichtlich privater Natur sind, als geschäftsbedingt ausgewiesen oder wenn Lohnzahlungen auf einem sachfremden Aufwandkonto verbucht werden (BGE 122 IV 25 E. 2c; Urteil 6B\_453/2011 vom 20.12.2011 E. 5.6 und 5.7 mit Hinweisen).

#### **E. 1.3**

In subjektiver Hinsicht setzt der Steuerbetrug ein vorsätzliches Handeln voraus, wobei auch der Eventualvorsatz strafbar ist (Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Es genügt, wenn der Täter in Kauf nimmt, dass die Urkunde falsch ist. Nach der Rechtsprechung gilt der Nachweis des Vorsatzes als erbracht, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Täter sich der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Urkunde bewusst war. Eventualvorsatz ist namentlich zu bejahen, wenn sich die steuerpflichtige Person überhaupt nicht darum kümmert, ob die von ihr gemachten Angaben richtig sind. Erforderlich ist zudem, dass der Täter die zumindest möglicherweise falsche Urkunde zum Zwecke, d.h. in der Absicht verwendet, die Steuerbehörde in einen Irrtum über für die Veranlagung massgebende Tatsachen zu versetzen (Urteil 6B\_453/2011 vom 20.12.2011 E. 5.2). Der Tatbestand des Steuerbetrugs ist bereits mit der Einreichung der unechten oder unwahren Urkunde beim Steueramt in der Absicht der Steuerhinterziehung vollendet. Der Eintritt eines Erfolgs (etwa im Sinne einer unvollständigen Veranlagung) ist nicht erforderlich (Urteile 6B\_453/2011 vom 20.12.2011 E. 5.2; 6S.147/2003 vom 30.4.2005 E. 2.4.1). 2. Mittäterschaft ist gleichwertiges koordiniertes Zusammenwirken bei der Begehung einer strafbaren Handlung (Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard-dit-Bressel in: PK StGB, Vor Art. 24 StGB N 10). Nach der Praxis des Bundesgerichts gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard-dit-Bressel a.a.O, Vor Art. 24 StGB N 12 mit zahlreichen Verweisen).

#### **E. 1.4**

Entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ist weiter erstellt, dass die Buchhaltungen der Firmen jeweils unvollständig waren, weil die Aktiven, die Geldflüsse und die Erträge wie Provisionen, Margen und Entschädigungen für aufgewendete Arbeitsstunden nicht in der Buchhaltung erschienen. Der Beschuldigte sagte zwar aus, die Gewinne seien in die Gesellschaft geflossen, er wisse aber nicht wie. Es gibt denn auch keine entsprechenden Hinweise in den Akten.

#### **E. 1.5**

Sämtliche während der vorgehaltenen Zeitspanne eingereichten Steuererklärungen der Buchhaltungen der C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ in Liquidation und F.\_\_\_\_ wurden von der Beschuldigten unterzeichnet. V. Formelle Rügen A. Verletzung des Anklagegrundsatzes 1. Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind. Das Anklageprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65 mit Hinweisen). Der Beschuldigte muss aus der Anklage ersehen können, wessen er angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreter Handlungen er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert

wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65 mit Hinweisen). Gemäss dem sich aus dem Anklageprinzip ableitenden Immutabilitätsprinzip darf das Gericht somit nur den Sachverhalt beurteilen, der in der Anklage aufgeführt wird. Allerdings stellt nicht jedes Abweichen vom Anklagesachverhalt eine Verletzung des Anklageprinzips dar. Soweit das gerichtliche Beweisverfahren ergibt, dass sich das Tatgeschehen in einzelnen Punkten anders abgespielt hat, bleibt eine Verurteilung möglich, wenn dadurch die vom Anklageprinzip angestrebten Ziele nicht verfehlt werden. So darf das Gericht etwa vom Anklagesachverhalt geringfügig abweichen, sofern die Rechte des Beschuldigten gewahrt werden, ihm mithin im Rahmen der Hauptverhandlung das rechtliche Gehör gewährt wurde. Erfolgt die Abweichung jedoch bezüglich Sachverhaltselementen, die für die Subsumtion unter den Tatbestand relevant sind, kann auch eine geringfügige Abweichung vom Anklagesachverhalt ohne Verletzung des Anklageprinzips nur insoweit erfolgen, als der Beschuldigte bereits im Rahmen des Vorverfahrens (anlässlich von Einvernahmen) mit dem betreffenden Vorhalt konfrontiert wurde. Unter diesen Umständen muss der Beschuldigte davon ausgehen, dass auch ein abweichender Vorwurf zum Prozessthema werden könnte. Letzteres gilt auch, wenn aus der Anklageschrift auf den modifizierten Sachverhalt geschlossen werden kann. Diesbezüglich kein entscheidendes Kriterium stellt demgegenüber der Umstand dar, ob aus der Modifikation des Sachverhalts eine unterschiedliche rechtliche Qualifikation resultiert. Da abweichende rechtliche Würdigungen grundsätzlich zulässig sind, kann eine solche Konsequenz lediglich ein Indiz darstellen, dass nicht mehr vom identischen Sachverhalt ausgegangen wurde. Eine Sachverhaltsabweichung erscheint jedenfalls nicht mehr geringfügig, wenn der dem Urteil zu Grunde liegende Vorhalt ein unterschiedliches Verhalten betrifft, welches örtlich und zeitlich vom Anklagesachverhalt differiert. Abweichungen vom Sachverhalt sind stets unzulässig, wenn erst dadurch die sachverhaltsmässige Grundlage für eine Subsumtion unter einen Tatbestand gelegt wird (Stefan Heimgartner/Marcel Alexander Niggli in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, nachfolgend zit. «BSK StPO», Art. 9 StPO N 52 f., Art. 350 StPO N 9). Die Angabe der erfüllten Tatbestände dient der Informationsfunktion als Teilaspekt des Anklagegrundsatzes. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind genau zu bezeichnen; es sind mithin nicht nur die einzelnen Gesetzesartikel, sondern auch die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erfüllten Ziffern und Absätze anzugeben. Ergibt sich die Strafbarkeit aus der Verletzung von (mittels Strafbestimmungen) pönalisierten Verhaltensvorschriften in Nebenstraf- oder Verwaltungsgesetzen, sind auch letztere Normen anzuführen, etwa Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 Abs. 2 SVG (Stefan Heimgartner/Marcel Alexander Niggli in: BSK StPO, Art. 325 StPO N 40). 2. Zu den Einwänden der Beschuldigten gegen das Vorliegen einer rechtsgenügenden Anklage, die zum Teil vor der Berufungsinstanz nicht mehr erhoben wurden, ist folgendes festzuhalten: - Die beiden gegen die Beschuldigten ausgestellten Strafbefehle vom 28. September 2018, die vorliegend als Anklageschrift dienen (Art. 356 Abs. 1 StPO), halten den Beschuldigten vor, sie hätten in den Steuerjahren 2006 – 2014 Erfolgsrechnungen und Bilanzen erstellt bzw. erstellen lassen, welche inhaltlich unwahr seien. Weiter wird ausgeführt, dass sich die Unwahrheit dieser Dokumente daraus ergebe, dass ein präzis bezeichnetes Konto (Nr. ...[...] bei der Raiffeisenbank [...] in den Erfolgs- und Verlustrechnungen sowie in den Bilanzen nicht aufgeführt sei. Diese unwahren Erfolgs- und Verlustrechnungen seien in der Folge bei der

Steuerbehörde eingereicht worden. Mit dieser Formulierung wird den Beschuldigten in klarer Weise mitgeteilt, was ihnen vorgeworfen wird. Da beiden Beschuldigten der gleiche Vorwurf gemacht und somit Mittäterschaft vorgehalten wird, ist nicht erforderlich, dass die Anklageschrift genau darzulegen hätte, welcher der Beschuldigten welche Handlung vorgenommen hat, da sich die Beschuldigten die Handlungen des jeweils anderen Beschuldigten gegenseitig anrechnen lassen müssen. Der entscheidende Sachverhalt – nämlich die Führung eines auf den Namen der Gesellschaft lautendes Konto, welches nicht in der Buchhaltung erscheint – ergibt sich mit der erforderlichen Klarheit aus der Anklage. - Wie die Beschuldigten vor der Vorinstanz zutreffend ausführten, wird ihnen mit der Verwendung des Begriffs «absichtlich» in den Strafbefehlen eine vorsätzliche Tatbegehung vorgehalten. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Aufführung des Tatbestandes des Steuerbetruges, der nur vorsätzlich begangen werden kann. Warum in der Anklageschrift auf Vorsatz geschlossen wird und die Frage, ob zu Gunsten der Beschuldigten angenommen werden müsse, dass sie ihre Buchhalter über die Konsignationsware informiert haben, betrifft das Beweisverfahren bzw. die Beweiswürdigung und nicht die Anklage. Wenn somit diesbezügliche Ausführungen in der Anklageschrift fehlen, stellt dies keine Verletzung des Anklageprinzips dar. Vor diesem Hintergrund kann der Argumentation der Verteidigung, der Begriff «Absicht» sei falsch verwendet worden und stelle ein unzulässiges, über den Vorsatz hinausgehendes Kriterium im Sinne einer Bereicherungsabsicht dar, nicht gefolgt werden. - Entgegen den Ausführungen der Beschuldigten beschränkt sich die Staatsanwaltschaft nicht auf «pauschale Behauptungen», wenn in den Strafbefehlen von «erfolgs- und bilanzwirksamen Vorgängen» gesprochen und dabei auf konkrete Aktenstellen verwiesen wird, z.B. betreffend der Geschäftsjahre 2006 – 2009 auf die Aktenstelle 6.1/188 ff. Die betreffende Aktenstelle enthält sämtliche Bewegungen des nicht deklarierten Kontos in den genannten Jahren. Eine Aufnahme dieser Kontobewegungen in die Anklageschriften hätte dem Grundsatz einer «möglichst kurzen, aber genauen» Formulierung i.S. von Art. 325 lit. f StPO widersprochen und hätte gegenüber der vorliegenden Form (mit Fussnote) zu keinerlei Erkenntnisgewinn geführt. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Verweis auf die betreffende Aktenstelle den Beschuldigten vorgehaltenen Lebenssachverhalt der Nichtaufnahme des Kontos in die Buchhaltung in keiner Weise erweitert. - Die Beschuldigten machen weiter geltend, in den Anklageschriften werde nicht umschrieben, welchen finanziellen Beitrag die angeblich beabsichtigte Steuerhinterziehung ausmache, was einen weiteren Mangel darstelle. Der Vorhalt des Steuerbetrugs beinhaltet den Gebrauch gefälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden zum Zwecke der Steuerhinterziehung. Der Eintritt eines Erfolges ist nicht erforderlich (z.B. im Sinne einer unvollständigen Veranlagung); entsprechend müssen in den Anklageschriften auch keine hinterzogenen Steuerbeträge oder nicht deklarierte Lohnbezüge genannt werden. 3. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Strafbefehle vom 28. September 2018 die Vorhalte gegenüber den Beschuldigten in klarer und vollständiger Form festhalten und sie deshalb in der Lage sind, ihre Verteidigungsrechte vollumfänglich wahrzunehmen. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist nicht ersichtlich. B. Keine Schlusseinvernahme Staatsanwaltschaft/Einvernahme des Beschuldigten vom 28. März 2017 1. Vor der Vorinstanz liess der Beschuldigte geltend machen, seine Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 28. März 2017 sei illegal gewesen, weil ihm Vorhalte ausserhalb des Steuerjahres 2009 gemacht worden seien (im Zeitpunkt dieser Einvernahme war die Strafuntersuchung erst bezüglich des Steuerjahres 2009 eröffnet). Obwohl diese Rüge vor

Obergericht nicht mehr explizit erhoben wurde, ist diesbezüglich folgendes festzuhalten:

## **E. 2**

Am 29. Juli 2016 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen B.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigte) und A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldiger) eine Strafuntersuchung wegen Steuerbetrug betreffend dem Steuer- und Geschäftsjahr 2009 (12.1.1/1).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 317 StPO befragt die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person in umfangreichen und komplexen Vorverfahren vor Abschluss der Untersuchung nochmals in einer Schlusseinvernahme und fordert sie auf, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen.

### **E. 2.2**

Art. 317 StPO ist eine Ordnungsvorschrift. Die Durchführung einer Schlusseinvernahme ist demnach nicht zwingend. Zudem kann dem Gesetz und den Materialien nicht entnommen werden, welche Fälle als umfangreich und komplex i.S. von Art. 317 StPO zu gelten haben (Silvia Steiner in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Art. 317 StPO N 5). Die Staatsanwaltschaft war deshalb nicht verpflichtet, eine Schlusseinvernahme durchzuführen. Im vorliegenden Fall ist zudem festzustellen, dass die Beschuldigte anlässlich ihrer Einvernahme vom 28. März 2017 Aussagen zur Sache verweigerte. Eine weitere Einvernahme wäre auch aus diesem Grund sinnlos gewesen.

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte wurde anlässlich der Einvernahme vom 28. März 2017 bereits zu Beginn darauf aufmerksam gemacht, dass «voraussichtlich auch weitere Geschäftsjahre der C.\_\_\_\_ bzw. der späteren D.\_\_\_\_ zu untersuchen sein werden» (10.1.2/1 Zeilen 12 ff.). Unter einem separaten Titel «Weitere Geschäftsjahre» wurden dem Beschuldigten dann entsprechende Fragen gestellt. Der Beschuldigte bestätigte dabei einzig, dass das Konto-Nr. [...] bereits vor 2006 schon bestanden hat, was sich aus den Akten ohnehin zweifelsfrei ergibt und ihm auch entsprechend vorgehalten wurde. Von einem Geständnis des Beschuldigten kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein. Dem Beschuldigten wurde eine Kopie der Einvernahme unmittelbar im Anschluss ausgehändigt (12.6.3/8). Am 30. Mai 2017 wurde dem Beschuldigten mitgeteilt, dass entsprechend der Ankündigung anlässlich der Einvernahme vom 28. März 2017 die Untersuchung nun auf weitere Geschäftsjahre ausgedehnt worden sei (12.6.3/8). Spätestens ab dem 26. Juni 2017 war der Beschuldigte anwaltlich vertreten (12.1.2/1). Von Seiten des Anwalts des Beschuldigten wurde aber in der Folge bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung nie eine Wiederholung der Einvernahme vom 28. März 2017 verlangt bzw. deren Beweiswert in Frage gestellt. Soweit sich der Beschuldigte nun gegen Verfahrenshandlungen wendet, gegen welche er im Untersuchungsverfahren nicht opponiert hat, setzt er sich in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten. Nach der Rechtsprechung verbietet es der Grundsatz von Treu und Glauben, auf bekannte rechtserhebliche Einwände vorerst zu verzichten und diese erst im späteren Stadium des Verfahrens zu erheben. Dabei muss sich der Beschuldigte das Verhalten seines früheren Verteidigers anrechnen lassen (6B\_422/2017 Erw. 1.4.2; 6B\_23/2021 Erw. 2.4). 3. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine Schlusseinvernahme durch die Staatsanwaltschaft bei beiden Beschuldigten weder aus formellen Gründen noch zu Folge einer mangelbehafteten früheren Einvernahme des Beschuldigten am 28. März 2017 durchzuführen war. VI. Rechtliche Subsumtion

## E. 2.4

Das Konto wies jeweils per 31. Dezember folgende Gutschriften und Saldi auf:

31.12.2006 Gutschriften CHF 656'936.70 (6.1/189 – 196) Saldo CHF 10'788.71  
(6.1/196) 31.12.2007 Gutschriften CHF 194'364.31 (6.1/197 -202) Saldo CHF 142.36  
(6.1/202) 31.12.2008 Gutschriften CHF 316'696.15 (6.1/203 – 206) Saldo CHF  
13'651.26 (6.1/202) 31.12.2009 Gutschriften CHF 317'570.35 (6.1/208 – 211) Saldo  
CHF 38'804.66 (6.1/211) 31.12.2010: Gutschriften CHF 15'573.70 (6.1/212, 213, 382,  
383) Saldo CHF 69.76 (6.1/383) 31.12.2011: Gutschriften CHF 247'901.05 (6.1/384 –  
387) Saldo CHF 4'076.84 (6.1/387) 31.12.2012: Gutschriften CHF 115'606.75 (6.1/388 –  
391) Saldo CHF 68.91 (6.1/391) 31.12.2013: Gutschriften CHF 129'836.45 (6.1/392 –  
395) Saldo CHF 81.76 (6.1/395) 2.12.2014 Saldierung des Kantons per dieses Datum  
(6.1/399) Gutschriften CHF 2'015.80 (6.1/396 – 399) Saldo CHF 0.00 (6.1/399) 3. Die  
Steuererklärungen Von der Staatsanwaltschaft wurden die Steuerakten der C.\_\_\_\_ bzw. der  
C.\_\_\_\_ in Liquidation sowie der F.\_\_\_\_ für die Steuerjahre 2006 – 2014 eingeholt (Ordner  
5.1.3.1 und 5.1.3.2 – 5.2.1). Die Steuererklärungen sind betreffend sämtlicher Steuerjahre  
von der Beschuldigten unterzeichnet worden und es liegen ihnen jeweils die Jahresrechnung  
und Bilanz für die betreffenden Steuerjahre bei. In sämtlichen Bilanzen wird die  
Kontokorrentbeziehung Nr. [...] bei der Raiffeisenbank [...] nicht aufgeführt, wie dies  
folgende Aktenstellen aufzeigen: - 5.1.3.1/11 ff.: Steuerjahr 2006 (C.\_\_\_\_) -  
5.1.3.1/58 Steuerjahr 2007 (C.\_\_\_\_) - 5.1.3.1/106 Steuerjahr 2008  
(C.\_\_\_\_) - 5.1.3.1/198 Steuerjahr 2009 (C.\_\_\_\_) - 5.1.3.1/297 Steuerjahr  
2010 (D.\_\_\_\_ in Liq. per 30.6.2010) - 5.1.3.3/22 Steuerjahr 2010 (F.\_\_\_\_) -  
5.1.3.3/52 Steuerjahr 2011 (F.\_\_\_\_) - 5.1.3.3/96 Steuerjahr 2012  
(F.\_\_\_\_) - 5.1.3.3/125 Steuerjahr 2013 (F.\_\_\_\_) - 5.1.3.3/185 Steuerjahr  
2014 (F.\_\_\_\_) 4. Das Urteil des Gerichtspräsidenten von Bucheggberg-Wasseramt vom 26.  
November 2013 (2.1/116 ff.)

## E. 3

Am 18. April 2017 dehnte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung wegen  
Steuerbetrugs auf den Zeitraum vom 1. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2014 aus  
(12.1.1/2).

### E. 3.1

In den Jahresrechnungen und Bilanzen 2006 – 2014 der C.\_\_\_\_, der D.\_\_\_\_ in Liquidation  
und der F.\_\_\_\_ war das auf diese Firmen lautende Konto Nr. [...] bei der Raiffeisenbank [...] nicht  
enthalten. Dieses Konto diente während des gesamten Zeitraums der finanziellen  
Abwicklung betrieblicher Zwecke der genannten Gesellschaften. Von Seiten von Käufern  
von Fahrzeugen wurden die Kaufpreise auf dieses Konto einbezahlt und es wurden  
Barbezüge getätigt, um Rechnungen für die Instandstellung der Fahrzeuge zu bezahlen und  
den Eigentümern der Fahrzeuge, welche diese den Beschuldigten in Kommission gegeben  
hatten, den Verkaufserlös bzw. deren Anteil auszuzahlen. Die Saldi des Kontos per 31.  
Dezember waren jeweils positiv, erschienen aber in der Bilanz der Jahresrechnungen nicht.  
Ebenso wenig wurden in den Erfolgsrechnungen die erfolgsrelevanten Erträge erfasst: Bei  
jedem Verkauf eines Fahrzeugs erwirtschaftete die Gesellschaft einen Gewinn, wie dies der  
Beschuldigte in seiner ersten und tatnächsten Einvernahme vom 28. März 2017 ausführte.  
Er sagte aus, der Gewinn, der über dieses Konto erzielt worden sei, sei in die Gesellschaft  
geflossen und versteuert worden. Er wisse nicht, wie der Gewinn in die Gesellschaft  
geflossen sei. Der Fehler sei gewesen, dass sie keinen Anhang zur Steuererklärung gemacht

hätten. Wie hoch dieser Gewinn war, ob und gegebenenfalls in welcher Form und auf welche Weise dieser in die Gesellschaft einfluss, ist den Erfolgsrechnungen aber nicht zu entnehmen. Dass es sich um substantielle Beträge gehandelt haben muss, zeigt das Beispiel der Jahresrechnung der C.\_\_\_\_ aus dem Jahr 2006: In dieser ist ein Ertrag bzw. ein Bruttoerlös von CHF 374'944.45 aufgeführt. Auf dem nicht deklarierten Kontokorrent sind Einzahlungen bzw. ein Umsatz von rund CHF 657'000.00 zu entnehmen, somit fast der doppelte Betrag wie in der Jahresrechnung. Im gleichen Jahr wurden Barbezüge in der Höhe von rund CHF 508'000.00 getätigt. Bereits aufgrund dieser Zahlen ist offensichtlich, dass es einen Gewinn gegeben haben muss. Ebenso wenig ergeben sich aus den Erfolgsrechnungen die erfolgsrelevanten Aufwände: Gemäss Aussagen beider Beschuldigten wurden über das Konto Rechnungen bezahlt, welche im Zusammenhang mit der Instandstellung der Fahrzeuge entstanden sein sollen. Diese Rechnungen stellten in diesem Fall einen erfolgsrelevanten Aufwand dar und hätten in den Jahresrechnungen erscheinen müssen.

### **E. 3.2**

Es ist deshalb erstellt, dass die Jahresrechnungen (Erfolgsrechnungen, Bilanzen) der Gesellschaften in sämtlichen Geschäftsjahren 2006 – 2014 unvollständig und deshalb unwahr waren.

### **E. 4**

Am 28. September 2018 erliess die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gegen die beiden Beschuldigten je einen Strafbefehl und sprach sie schuldig wegen Steuerbetrug gemäss Art. 186 Abs. 1 DBG und § 200 Abs. 1 Steuergesetz SO, mehrfach begangen in den Jahren 2006 - 2014. Beide Beschuldigten wurden zu einer mit bedingtem Vollzug ausgesprochenen Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je CHF 70.00 und einer Busse von CHF 1'500.00 verurteilt (1-4/7-12/1.4.1/1 ff. und 1.4.2/1 ff.).

### **E. 4.1**

Beide Beschuldigten waren betreffend des Kontos-Nr. [...] je mit Einzelunterschrift verfügungsberechtigt. Beide Beschuldigten arbeiteten mit diesem Konto, indem sie die Finanzen «managten» (Beschuldigter) bzw. über dieses Konto Rechnungen bezahlten (Beschuldigte). Die Aussagen der beiden Beschuldigten in Bezug auf ihr mittäterschaftliches Verhalten vor Vorinstanz sind eindeutig. Beide Beschuldigten wussten, dass dieses Konto in der Buchhaltung der Gesellschaften nicht aufgeführt war und demzufolge die über dieses Konto abgewickelten finanziellen Vorfälle und Geschäfte in der Buchhaltung auch nicht erschienen. Den Entscheid, dieses Konto in der Bilanz / Erfolgsrechnung nicht aufzuführen, fällten, wie dies die Beweiswürdigung ergab, die Beschuldigten. Weiter unterzeichnete die Beschuldigte die vom Treuhänder erstellten Steuererklärungen, die dieser dann mit der jeweils unvollständigen und damit inhaltlich unwahren Jahresrechnung und Bilanz beim Steueramt einreichte.

### **E. 4.2**

Beide Parteien haben somit zusammen und damit in gemeinsamem Zusammenwirken in den Jahren 2006 – 2014 inhaltlich unwahre Jahresrechnungen erstellen lassen und sie haben diese dann mit den Steuererklärungen beim Steueramt eingereicht und damit i.S. der genannten Bestimmungen «gebraucht». Der Tatbestand war jeweils mit der Einreichung der Steuererklärungen beim Steueramt vollendet. Der objektive Tatbestand von § 200 StG/SO bzw. Art. 186 DBG ist damit erfüllt.

### **E. 4.3**

Die Einreichung der unvollständigen Jahresrechnungen führte zu einer Täuschung der Steuerbehörde, weil diese vom nicht deklarierten Geschäftskonto keine Kenntnis hatte und dieser damit ein unvollständiges und damit unwahres Bild der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft per 31. Dezember, aber auch der betrieblichen Erträge und Aufwände, vermittelt wurde. Die Aussagen der Beschuldigten, sie seien davon ausgegangen, dass dieses Konto nicht in der Jahresrechnung aufgeführt werden müsse, weil es sich bei den verkauften Fahrzeugen um Dritteigentum gehandelt habe, ist nicht glaubhaft. Die Argumentation der Verteidigung, die Beschuldigten seien einem Rechts- bzw. Verbotsirrtum im Sinne von Art. 14 StGB unterlegen, da sie nicht gewusst hätten, dass ihr Handeln verboten gewesen sei, ist von der Hand zu weisen. Die Beschuldigten sagten gleichzeitig aus, dass Gewinne erzielt worden und Aufwände entstanden seien. Damit handelte es sich auch aus der Sicht der Beschuldigten um betriebliche Vorgänge, so dass kein Grund bestand, sie buchhalterisch nicht als solche zu behandeln. Ausserdem handelt es sich beim Beschuldigten um einen geschäftstüchtigen und erfahrenen Kleinunternehmer, wie dies auch der persönliche Eindruck vor Obergericht bestätigte. Dass die Beschuldigten nicht wussten, dass ihr Verhalten verboten war, ist daher auszuschliessen. Auch ein Sachverhaltsirrtum gemäss Art. 13 StGB ist ausgeschlossen, weil die Beschuldigten den Entscheid fällten, das Konto nicht zu deklarieren. In subjektiver Hinsicht ist deshalb sowohl hinsichtlich der Unwahrheit der Jahresrechnungen als auch der Täuschung der Steuerbehörden von einem direktvorsätzlichen Handeln auszugehen. Nicht gefolgt werden dem Argument, die beiden Beschuldigten hätten gar kein Motiv gehabt. Die vielen Barbezüge (im Jahr 2006 waren es beispielsweise rund CHF 508'000.00) hätten buchhalterisch belegt werden müssen, um steuerrechtlich anerkannt zu werden. Die Höhe der eingesparten Steuern war klarerweise ein Motiv und es ist kein anderer Zweck ersichtlich. Damit handelt es sich vorliegend eindeutig um eine direktvorsätzliche Tat.

### **E. 4.4**

Damit steht fest, dass der Tatbestand von § 200 StG/SO bzw. Art. 186 DBG auch in subjektiver Hinsicht erfüllt ist. Die Beschuldigten sind deshalb wegen mehrfachem Steuerbetrug, begangen in Mittäterschaft in den Jahren 2006 – 2014, schuldig zu sprechen.

### **E. 5**

Die Beschuldigten erhoben gegen die Strafbefehle am 10./12. Oktober 2018 Einsprache (1-4/7-12/1.4.1/5 und 1.4.2/5).

#### **E. 5.1**

Die Verjährungsfrist des Steuerbetrugs gemäss § 200 StG/SO beträgt 10 Jahre, wobei jede Strafverfolgungshandlung die Frist unterbricht und diese neu zu laufen beginnt. Die maximale Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre (§ 203 StG/SO). Der «älteste» Steuerbetrug war am 21. Dezember 2007 vollendet (Einreichung der Steuererklärung für das Geschäftsjahr 2006 der C. \_\_\_\_). Die Beschuldigten wurden am 10./28. März 2017 und somit vor Ablauf der relativen Verjährungsfrist polizeilich befragt. Da erstinstanzliche Urteil erging am 13. November 2020 und somit vor Ablauf der absoluten Verjährungsfrist von 15 Jahren. Dieser erste Vorhalt – und damit auch alle nachfolgenden – sind somit nicht verjährt.

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 189 DBG verjährt der Steuerbetrug in 15 Jahren. Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn innerhalb dieser Frist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Damit ist auch bezüglich dieser Bestimmung die Verjährung nicht eingetreten.

VII. Strafzumessung Die Beschuldigten haben im erstinstanzlichen Parteivortrag für den Fall eines Schuldspruchs einzig gegen die in den Strafbefehlen ausgesprochene Verbindungsbusse von je CHF 1'500.00.00 Einwände erhoben. Die Vorinstanz hat eine bedingt zu vollziehende Geldstrafe von 90 Tagessätzen ausgesprochen, auf die Ausfällung einer Busse aber verzichtet. Vor Obergericht bestätigte der Beschuldigte, dass sich das aktuelle Einkommen ungefähr in der gleichen Grössenordnung bewege wie im Jahr 2020. Es kann deshalb auf die Ausführungen zur Strafzumessung im erstinstanzlichen Urteil verwiesen und das Strafmass bestätigt werden (US 19 21). Das von der Vorinstanz ausgefallte Strafmass ist mit Blick auf die lange Tatzeit und die gestützt auf Art. 49 StGB vorzunehmende Asperation im Übrigen als sehr mild zu beurteilen. Die beiden Beschuldigten sind zu einer Geldstrafe von je 90 Tagessätzen zu je CHF 90.00 zu verurteilen, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren.

VIII. Kosten und Entschädigungen 1. Erstinstanzliches Verfahren Bei diesem Verfahrensausgang ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren Die Beschuldigten unterliegen mit ihrer Berufung vollumfänglich. Die Schuldsprüche und die Strafe werden bestätigt. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Berufungsverfahrens von total CHF 2'050.00 (mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00) den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. Demnach wird in Anwendung von Art. 186 Abs. 1 DBG; § 200 Abs. 1 Steuergesetz/SO; Art. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 StGB; Art. 135, Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPO erkannt : A. B.\_\_\_\_ 1. B.\_\_\_\_ hat sich des mehrfachen Steuerbetrugs, begangen in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis am 31. Dezember 2014, schuldig gemacht. 2. B.\_\_\_\_ wird zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 90.00 verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren. 3. Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers von B.\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Verfahren, Rechtsanwalt Andreas Wehrle, wird auf CHF 6'251.50 (24.45 Stunden à CHF 180.00, Auslagen: CHF 1'455.85 sowie MWST zu 8% von CHF 18.05 und zu 7.7% von CHF 436.70) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Es wird festgestellt, dass am 9. April 2020 eine Zahlung in der Höhe von CHF 4'150.00 und am 3. Dezember 2020 eine Zahlung von CHF 2'201.50 durch die Zentrale Gerichtskasse an Rechtsanwalt Andreas Wehrle geleistet wurden. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben. 4. An die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 7'865.00 (inkl. einer Urteilsgebühr von CHF 1'600.00) hat B.\_\_\_\_ ½, ausmachend CHF 3'932.50, zu bezahlen. 5. An die Kosten des Berufungsverfahrens von total CHF 2'050.00 (mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00) hat B.\_\_\_\_ ½, ausmachend CHF 1'025.00, zu bezahlen. 6. Es wird für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen. B. A.\_\_\_\_ 1. A.\_\_\_\_ hat sich des mehrfachen Steuerbetrugs, begangen in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis am 31. Dezember 2014, schuldig gemacht. 2. A.\_\_\_\_ wird zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 90.00 verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren. 3. Die Entschädigung der ehemaligen amtlichen Verteidigerin von A.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Simone Kury, wird auf CHF 2'627.90 (12.5 Stunden à CHF 180.00, Auslagen: CHF 190.00 sowie MWST zu 8% von CHF 8.40 und zu 7.7% von

CHF 179.80) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Es wird festgestellt, dass am 3. Dezember 2020 eine Zahlung in der Höhe von CHF 2'697.90 durch die Zentrale Gerichtskasse an Rechtsanwältin Simone Kury geleistet wurde. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben. 4. An die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 7'865.00 (inkl. einer Urteilsgebühr von CHF 1'600.00) hat A.\_\_\_\_ ½, ausmachend CHF 3'932.50, zu bezahlen. 5. An die Kosten des Berufungsverfahrens von total CHF 2'050.00 (mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00) hat A.\_\_\_\_ ½, ausmachend CHF 1'025.00, zu bezahlen. 6. Es wird für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen. Dieser Entscheid ist schriftlich und begründet zu eröffnen an: Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Vizepräsident Die Gerichtsschreiberin Kiefer Riechsteiner

## E. 6

Am 13. November 2020 erliess der Gerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt folgendes Urteil (BW 644 ff.): A. B.\_\_\_\_ 1. B.\_\_\_\_ hat sich des mehrfachen Steuerbetruges, begangen in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis am 31. Dezember 2014, schuldig gemacht. 2. B.\_\_\_\_ wird zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 90.00 verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren. 3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Andreas Wehrle, wird auf CHF 6'351.50 (24.45 Stunden zu CHF 180.00 pro Stunde, inkl. Auslagen von CHF 1'455.85 sowie MWST zu 8 % von CHF 18.05 und zu 7.7 % von CHF 436.70) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Nach Abzug der bereits geleisteten Zahlung von CHF 4'150.00 verbleibt eine Restanz von CHF 2'201.50 (auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn). Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben. 4. An die Kosten des Verfahrens, mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'600.00, total CHF 7'865.00, hat B.\_\_\_\_ ½, ausmachend CHF 3'932.50, zu bezahlen Wird von keiner Partei ein Rechtsmittel ergriffen und nicht ausdrücklich eine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, so reduziert sich die Urteilsgebühr insgesamt um CHF 600.00, womit B.\_\_\_\_ CHF 3'632.50 zu bezahlen hat. B. A.\_\_\_\_ 1. A.\_\_\_\_ hat sich des mehrfachen Steuerbetruges, begangen in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis am 31. Dezember 2014, schuldig gemacht. 2. A.\_\_\_\_ wird zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 90.00 verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren. 3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Simone Kury, wird auf CHF 2'627.90 (12.5 Stunden zu CHF 180.00 pro Stunde, inkl. Auslagen von CHF 190.00 sowie MWST zu 8 % von CHF 8.40 und zu 7.7 % von CHF 179.80) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen (auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn). Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch

der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 673.25 (Differenz zum vollen Honorar zu CHF 230.00 pro Stunde, inkl. MWST zu 8 % von CHF 2.35 und zu 7.7 % von CHF 45.90), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben 4. An die Kosten des Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'600.00, total CHF 7'865.00, hat A.\_\_\_\_ ½, ausmachend CHF 3'932.50, zu bezahlen. Wird von keiner Partei ein Rechtsmittel ergriffen und nicht ausdrücklich eine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, so reduziert sich die Urteilsgebühr insgesamt um CHF 600.00, womit A.\_\_\_\_ CHF 3'632.50 zu bezahlen hat.

#### **E. 7**

Mit Schreiben vom 20. November 2020 meldeten beide Beschuldigten gegen das Urteil die Berufung an (BW 541).

#### **E. 8**

Gemäss Berufungserklärung vom 5. Januar 2021 richten sich die Berufungen gegen das gesamte Urteil.

#### **E. 9**

StPO N 52 f., Art. 350 StPO N 9).

Die Angabe der erfüllten Tatbestände dient der Informationsfunktion als Teilaspekt des Anklagegrundsatzes. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind genau zu bezeichnen; es sind mithin nicht nur die einzelnen Gesetzesartikel, sondern auch die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erfüllten Ziffern und Absätze anzugeben. Ergibt sich die Strafbarkeit aus der Verletzung von (mittels Strafbestimmungen) pönalisierten Verhaltensvorschriften in Nebenstraf- oder Verwaltungsgesetzen, sind auch letztere Normen anzuführen, etwa Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 Abs. 2 SVG (Stefan Heimgartner/Marcel Alexander Niggli in: BSK StPO, Art. 325 StPO N 40).

2. Zu den Einwänden der Beschuldigten gegen das Vorliegen einer rechtsgenügenden Anklage, die zum Teil vor der Berufungsinstanz nicht mehr erhoben wurden, ist folgendes festzuhalten:

Mit dieser Formulierung wird den Beschuldigten in klarer Weise mitgeteilt, was ihnen vorgeworfen wird. Da beiden Beschuldigten der gleiche Vorwurf gemacht und somit Mittäterschaft vorgehalten wird, ist nicht erforderlich, dass die Anklageschrift genau darzulegen hätte, welcher der Beschuldigten welche Handlung vorgenommen hat, da sich die Beschuldigten die Handlungen des jeweils anderen Beschuldigten gegenseitig anrechnen lassen müssen. Der entscheidende Sachverhalt ■ nämlich die Führung eines auf den Namen der Gesellschaft lautendes Konto, welches nicht in der Buchhaltung erscheint ■ ergibt sich mit der erforderlichen Klarheit aus der Anklage.

3. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Strafbefehle vom 28. September 2018 die Vorhalte gegenüber den Beschuldigten in klarer und vollständiger Form festhalten und sie deshalb in der Lage sind, ihre Verteidigungsrechte vollumfänglich wahrzunehmen. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist nicht ersichtlich.

**B. Keine Schlusseinvernahme Staatsanwaltschaft/Einvernahme des Beschuldigten vom 28. März 2017**

1. Vor der Vorinstanz liess der Beschuldigte geltend machen, seine Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 28. März 2017 sei illegal gewesen, weil ihm Vorhalte ausserhalb des Steuerjahres 2009 gemacht worden seien (im Zeitpunkt dieser Einvernahme war die

Strafuntersuchung erst bezüglich des Steuerjahres 2009 eröffnet). Obwohl diese Rüge vor Obergericht nicht mehr explizit erhoben wurde, ist diesbezüglich folgendes festzuhalten:

2.1 Gemäss Art. 317 StPO befragt die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person in umfangreichen und komplexen Vorverfahren vor Abschluss der Untersuchung nochmals in einer Schlusseinvernahme und fordert sie auf, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen.

2.2 Art. 317 StPO ist eine Ordnungsvorschrift. Die Durchführung einer Schlusseinvernahme ist demnach nicht zwingend. Zudem kann dem Gesetz und den Materialien nicht entnommen werden, welche Fälle als umfangreich und komplex i.S. von Art. 317 StPO zu gelten haben (Silvia Steiner in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Art. 317 StPO N 5). Die Staatsanwaltschaft war deshalb nicht verpflichtet, eine Schlusseinvernahme durchzuführen. Im vorliegenden Fall ist zudem festzustellen, dass die Beschuldigte anlässlich ihrer Einvernahme vom 28. März 2017 Aussagen zur Sache verweigerte. Eine weitere Einvernahme wäre auch aus diesem Grund sinnlos gewesen.

2.3 Der Beschuldigte wurde anlässlich der Einvernahme vom 28. März 2017 bereits zu Beginn darauf aufmerksam gemacht, dass «voraussichtlich auch weitere Geschäftsjahre der C.\_\_\_\_ bzw. der späteren D.\_\_\_\_ zu untersuchen sein werden» (10.1.2/1 Zeilen 12 ff.). Unter einem separaten Titel «Weitere Geschäftsjahre» wurden dem Beschuldigten dann entsprechende Fragen gestellt. Der Beschuldigte bestätigte dabei einzig, dass das Konto-Nr. [...] bereits vor 2006 schon bestanden hat, was sich aus den Akten ohnehin zweifelsfrei ergibt und ihm auch entsprechend vorgehalten wurde. Von einem Geständnis des Beschuldigten kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein.

Dem Beschuldigten wurde eine Kopie der Einvernahme unmittelbar im Anschluss ausgehändigt (12.6.3/8). Am 30. Mai 2017 wurde dem Beschuldigten mitgeteilt, dass entsprechend der Ankündigung anlässlich der Einvernahme vom 28. März 2017 die Untersuchung nun auf weitere Geschäftsjahre ausgedehnt worden sei (12.6.3/8). Spätestens ab dem 26. Juni 2017 war der Beschuldigte anwaltlich vertreten (12.1.2/1). Von Seiten des Anwalts des Beschuldigten wurde aber in der Folge bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung nie eine Wiederholung der Einvernahme vom 28. März 2017 verlangt bzw. deren Beweiswert in Frage gestellt. Soweit sich der Beschuldigte nun gegen Verfahrenshandlungen wendet, gegen welche er im Untersuchungsverfahren nicht opponiert hat, setzt er sich in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten. Nach der Rechtsprechung verbietet es der Grundsatz von Treu und Glauben, auf bekannte rechtserhebliche Einwände vorerst zu verzichten und diese erst im späteren Stadium des Verfahrens zu erheben. Dabei muss sich der Beschuldigte das Verhalten seines früheren Verteidigers anrechnen lassen (6B\_422/2017 Erw. 1.4.2; 6B\_23/2021 Erw. 2.4).

3. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine Schlusseinvernahme durch die Staatsanwaltschaft bei beiden Beschuldigten weder aus formellen Gründen noch zu Folge einer mangelbehafteten früheren Einvernahme des Beschuldigten am 28. März 2017 durchzuführen war.

## VI. Rechtliche Subsumtion

1.1 Den Tatbestand des Steuerbetrugs gemäss Art. 186 Abs. 1 DBG bzw. § 200 Abs. 1 SteuerG/SO erfüllt, wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht. Eine

Steuerhinterziehung begeht in objektiver Hinsicht unter anderem, wer als Steuerpflichtiger bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist (Art. 175 Abs. 1 DBG; § 189 Abs. 1 StG/SO).

1.2 Die kaufmännische Buchführung und ihre Bestandteile (Belege, Bücher, Buchhaltungsauszüge über Einzelkonten, Bilanzen oder Erfolgsrechnungen) sind kraft Gesetzes (Art. 957 OR) bestimmt und geeignet, Tatsachen von rechtlich erheblicher Bedeutung zu beweisen. Die Buchhaltung muss ein genaues und vollständiges Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage vermitteln. Dabei hat die Bilanz die Vermögensverhältnisse eines Unternehmens auf einen bestimmten Stichtag hin korrekt auszuweisen (6B\_778/2011 Erw. 5.2.3).

Nach Art. 662a Abs. 1 OR muss die Jahresrechnung einer AG so aufgestellt sein, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Gemäss Art. 663 OR weist die Erfolgsrechnung betriebliche und betriebsfremde sowie ausserordentliche Erträge und Aufwendungen aus (Abs. 1). Unter Aufwand sind Material- und Warenaufwand, Personalaufwand, Finanzaufwand sowie Aufwand für Abschreibungen gesondert auszuweisen (Abs. 3). Die Erfolgsrechnung ist inhaltlich unwahr, wenn Einnahmen nicht verbucht werden (BGE 125 IV 17 E. 2c). Gleiches gilt, wenn Auslagen, die offensichtlich privater Natur sind, als geschäftsbedingt ausgewiesen oder wenn Lohnzahlungen auf einem sachfremden Aufwandkonto verbucht werden (BGE 122 IV 25 E. 2c; Urteil 6B\_453/2011 vom 20.12.2011 E. 5.6 und 5.7 mit Hinweisen).

1.3 In subjektiver Hinsicht setzt der Steuerbetrug ein vorsätzliches Handeln voraus, wobei auch der Eventualvorsatz strafbar ist (Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Es genügt, wenn der Täter in Kauf nimmt, dass die Urkunde falsch ist. Nach der Rechtsprechung gilt der Nachweis des Vorsatzes als erbracht, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Täter sich der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Urkunde bewusst war. Eventualvorsatz ist namentlich zu bejahen, wenn sich die steuerpflichtige Person überhaupt nicht darum kümmert, ob die von ihr gemachten Angaben richtig sind. Erforderlich ist zudem, dass der Täter die zumindest möglicherweise falsche Urkunde zum Zwecke, d.h. in der Absicht verwendet, die Steuerbehörde in einen Irrtum über für die Veranlagung massgebende Tatsachen zu versetzen (Urteil 6B\_453/2011 vom 20.12.2011 E. 5.2). Der Tatbestand des Steuerbetrugs ist bereits mit der Einreichung der unechten oder unwahren Urkunde beim Steueramt in der Absicht der Steuerhinterziehung vollendet. Der Eintritt eines Erfolgs (etwa im Sinne einer unvollständigen Veranlagung) ist nicht erforderlich (Urteile 6B\_453/2011 vom 20.12.2011 E. 5.2; 6S.147/2003 vom 30.4.2005 E. 2.4.1).

2. Mittäterschaft ist gleichwertiges koordiniertes Zusammenwirken bei der Begehung einer strafbaren Handlung (Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard-dit-Bressel in: PK StGB, Vor Art. 24 StGB N 10). Nach der Praxis des Bundesgerichts gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard-dit-Bressel a.a.O, Vor Art. 24 StGB N 12 mit zahlreichen Verweisen).

3.1 In den Jahresrechnungen und Bilanzen 2006 ■ 2014 der C.\_\_\_\_, der D.\_\_\_\_ in Liquidation und der F.\_\_\_\_ war das auf diese Firmen lautende Konto Nr. [...] bei der Raiffeisenbank [...] nicht enthalten. Dieses Konto diente während des gesamten Zeitraums

der finanziellen Abwicklung betrieblicher Zwecke der genannten Gesellschaften. Von Seiten von Käufern von Fahrzeugen wurden die Kaufpreise auf dieses Konto einbezahlt und es wurden Barbezüge getätigt, um Rechnungen für die Instandstellung der Fahrzeuge zu bezahlen und den Eigentümern der Fahrzeuge, welche diese den Beschuldigten in Kommission gegeben hatten, den Verkaufserlös bzw. deren Anteil auszuzahlen. Die Saldi des Kontos per 31. Dezember waren jeweils positiv, erschienen aber in der Bilanz der Jahresrechnungen nicht. Ebenso wenig wurden in den Erfolgsrechnungen die erfolgsrelevanten Erträge erfasst: Bei jedem Verkauf eines Fahrzeugs erwirtschaftete die Gesellschaft einen Gewinn, wie dies der Beschuldigte in seiner ersten und tatnächsten Einvernahme vom 28. März 2017 ausführte. Er sagte aus, der Gewinn, der über dieses Konto erzielt worden sei, sei in die Gesellschaft geflossen und versteuert worden. Er wisse nicht, wie der Gewinn in die Gesellschaft geflossen sei. Der Fehler sei gewesen, dass sie keinen Anhang zur Steuererklärung gemacht hätten. Wie hoch dieser Gewinn war, ob und gegebenenfalls in welcher Form und auf welche Weise dieser in die Gesellschaft einfluss, ist den Erfolgsrechnungen aber nicht zu entnehmen. Dass es sich um substantielle Beträge gehandelt haben muss, zeigt das Beispiel der Jahresrechnung der C.\_\_\_\_ aus dem Jahr 2006: In dieser ist ein Ertrag bzw. ein Bruttoerlös von CHF 374'944.45 aufgeführt. Auf dem nicht deklarierten Kontokorrent sind Einzahlungen bzw. ein Umsatz von rund CHF 657'000.00 zu entnehmen, somit fast der doppelte Betrag wie in der Jahresrechnung. Im gleichen Jahr wurden Barbezüge in der Höhe von rund CHF 508'000.00 getätigt. Bereits aufgrund dieser Zahlen ist offensichtlich, dass es einen Gewinn gegeben haben muss. Ebenso wenig ergeben sich aus den Erfolgsrechnungen die erfolgsrelevanten Aufwände: Gemäss Aussagen beider Beschuldigten wurden über das Konto Rechnungen bezahlt, welche im Zusammenhang mit der Instandstellung der Fahrzeuge entstanden sein sollen. Diese Rechnungen stellten in diesem Fall einen erfolgsrelevanten Aufwand dar und hätten in den Jahresrechnungen erscheinen müssen.

3.2 Es ist deshalb erstellt, dass die Jahresrechnungen (Erfolgsrechnungen, Bilanzen) der Gesellschaften in sämtlichen Geschäftsjahren 2006 ■ 2014 unvollständig und deshalb unwahr waren.

4.1 Beide Beschuldigten waren betreffend des Kontos-Nr. [...] je mit Einzelunterschrift verfügungsberechtigt. Beide Beschuldigten arbeiteten mit diesem Konto, indem sie die Finanzen «managten» (Beschuldigter) bzw. über dieses Konto Rechnungen bezahlten (Beschuldigte). Die Aussagen der beiden Beschuldigten in Bezug auf ihr mittäterschaftliches Verhalten vor Vorinstanz sind eindeutig. Beide Beschuldigten wussten, dass dieses Konto in der Buchhaltung der Gesellschaften nicht aufgeführt war und demzufolge die über dieses Konto abgewickelten finanziellen Vorfälle und Geschäfte in der Buchhaltung auch nicht erschienen. Den Entscheid, dieses Konto in der Bilanz / Erfolgsrechnung nicht aufzuführen, fällten, wie dies die Beweiswürdigung ergab, die Beschuldigten.

Weiter unterzeichnete die Beschuldigte die vom Treuhänder erstellten Steuererklärungen, die dieser dann mit der jeweils unvollständigen und damit inhaltlich unwahren Jahresrechnung und Bilanz beim Steueramt einreichte.

4.2 Beide Parteien haben somit zusammen und damit in gemeinsamem Zusammenwirken in den Jahren 2006 ■ 2014 inhaltlich unwahre Jahresrechnungen erstellen lassen und sie haben diese dann mit den Steuererklärungen beim Steueramt eingereicht und damit i.S. der genannten Bestimmungen «gebraucht». Der Tatbestand war jeweils mit der Einreichung der

Steuererklärungen beim Steueramt vollendet. Der objektive Tatbestand von § 200 StG/SO bzw. Art. 186 DBG ist damit erfüllt.

4.3 Die Einreichung der unvollständigen Jahresrechnungen führte zu einer Täuschung der Steuerbehörde, weil diese vom nicht deklarierten Geschäftskonto keine Kenntnis hatte und dieser damit ein unvollständiges und damit unwahres Bild der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft per 31. Dezember, aber auch der betrieblichen Erträge und Aufwände, vermittelt wurde. Die Aussagen der Beschuldigten, sie seien davon ausgegangen, dass dieses Konto nicht habe in der Jahresrechnung aufgeführt werden müssen, weil es sich bei den verkauften Fahrzeugen um Dritteigentum gehandelt habe, ist nicht glaubhaft. Die Argumentation der Verteidigung, die Beschuldigten seien einem Rechts- bzw. Verbotsirrtum im Sinne von Art. 14 StGB unterlegen, da sie nicht gewusst hätten, dass ihr Handeln verboten gewesen sei, ist von der Hand zu weisen. Die Beschuldigten sagten gleichzeitig aus, dass Gewinne erzielt worden und Aufwände entstanden seien. Damit handelte es sich auch aus der Sicht der Beschuldigten um betriebliche Vorgänge, so dass kein Grund bestand, sie buchhalterisch nicht als solche zu behandeln. Ausserdem handelt es sich beim Beschuldigten um einen geschäftstüchtigen und erfahrenen Kleinunternehmer, wie dies auch der persönliche Eindruck vor Obergericht bestätigte. Dass die Beschuldigten nicht wussten, dass ihr Verhalten verboten war, ist daher auszuschliessen. Auch ein Sachverhaltsirrtum gemäss Art. 13 StGB ist ausgeschlossen, weil die Beschuldigten den Entscheid fällten, das Konto nicht zu deklarieren. In subjektiver Hinsicht ist deshalb sowohl hinsichtlich der Unwahrheit der Jahresrechnungen als auch der Täuschung der Steuerbehörden von einem direktvorsätzlichen Handeln auszugehen. Nicht gefolgt werden dem Argument, die beiden Beschuldigten hätten gar kein Motiv gehabt. Die vielen Barbezüge (im Jahr 2006 waren es beispielsweise rund CHF 508'000.00) hätten buchhalterisch belegt werden müssen, um steuerrechtlich anerkannt zu werden. Die Höhe der eingesparten Steuern war klarerweise ein Motiv und es ist kein anderer Zweck ersichtlich. Damit handelt es sich vorliegend eindeutig um eine direktvorsätzliche Tat.

4.4 Damit steht fest, dass der Tatbestand von § 200 StG/SO bzw. Art. 186 DBG auch in subjektiver Hinsicht erfüllt ist. Die Beschuldigten sind deshalb wegen mehrfachem Steuerbetrug, begangen in Mittäterschaft in den Jahren 2006 ■ 2014, schuldig zu sprechen.

5.1 Die Verjährungsfrist des Steuerbetrugs gemäss § 200 StG/SO beträgt 10 Jahre, wobei jede Strafverfolgungshandlung die Frist unterbricht und diese neu zu laufen beginnt. Die maximale Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre (§ 203 StG/SO).

Der «älteste» Steuerbetrug war am 21. Dezember 2007 vollendet (Einreichung der Steuererklärung für das Geschäftsjahr 2006 der C. \_\_\_\_). Die Beschuldigten wurden am 10./28. März 2017 und somit vor Ablauf der relativen Verjährungsfrist polizeilich befragt. Da erstinstanzliche Urteil erging am 13. November 2020 und somit vor Ablauf der absoluten Verjährungsfrist von 15 Jahren. Dieser erste Vorhalt ■ und damit auch alle nachfolgenden ■ sind somit nicht verjährt.

5.2 Gemäss Art. 189 DBG verjährt der Steuerbetrug in 15 Jahren. Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn innerhalb dieser Frist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Damit ist auch bezüglich dieser Bestimmung die Verjährung nicht eingetreten.

## VII. Strafzumessung

Die Beschuldigten haben im erstinstanzlichen Parteivortrag für den Fall eines Schuldspruchs einzig gegen die in den Strafbefehlen ausgesprochene Verbindungsbusse von je CHF 1'500.00.00 Einwände erhoben. Die Vorinstanz hat eine bedingt zu vollziehende Geldstrafe von 90 Tagessätzen ausgesprochen, auf die Ausfällung einer Busse aber verzichtet. Vor Obergericht bestätigte der Beschuldigte, dass sich das aktuelle Einkommen ungefähr in der gleichen Grössenordnung bewege wie im Jahr 2020. Es kann deshalb auf die Ausführungen zur Strafzumessung im erstinstanzlichen Urteil verwiesen und das Strafmass bestätigt werden (US 19 21). Das von der Vorinstanz ausgefallte Strafmass ist mit Blick auf die lange Tatzeit und die gestützt auf Art. 49 StGB vorzunehmende Asperation im Übrigen als sehr mild zu beurteilen. Die beiden Beschuldigten sind zu einer Geldstrafe von je 90 Tagessätzen zu je CHF 90.00 zu verurteilen, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren.

## VIII. Kosten und Entschädigungen

### 1. Erstinstanzliches Verfahren

Bei diesem Verfahrensausgang ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid zu bestätigen.

### 2. Berufungsverfahren

Die Beschuldigten unterliegen mit ihrer Berufung vollumfänglich. Die Schuldsprüche und die Strafe werden bestätigt. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Berufungsverfahrens von total CHF 2'050.00 (mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00) den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

Demnach wird in Anwendung von Art. 186 Abs. 1 DBG; § 200 Abs. 1 Steuergesetz/SO; Art. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 StGB; Art. 135, Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPOerkannt:

#### A. B.\_\_\_\_

1.B.\_\_\_\_ hat sich des mehrfachen Steuerbetrugs, begangen in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis am 31. Dezember 2014, schuldig gemacht.

2.B.\_\_\_\_ wird zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 90.00 verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren.

3.Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers von B.\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Verfahren, Rechtsanwalt Andreas Wehrle, wird auf CHF 6'251.50 (24.45 Stunden à CHF 180.00, Auslagen: CHF 1'455.85 sowie MWST zu 8% von CHF 18.05 und zu 7.7% von CHF 436.70) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Es wird festgestellt, dass am 9. April 2020 eine Zahlung in der Höhe von CHF 4'150.00 und am 3. Dezember 2020 eine Zahlung von CHF 2'201.50 durch die Zentrale Gerichtskasse an Rechtsanwalt Andreas Wehrle geleistet wurden. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben.

4.An die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 7'865.00 (inkl. einer Urteilsgebühr von CHF 1'600.00) hat B.\_\_\_\_ ½, ausmachend CHF 3'932.50, zu bezahlen.

5.An die Kosten des Berufungsverfahrens von total CHF 2'050.00 (mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00) hat B.\_\_\_\_ ½, ausmachend CHF 1'025.00, zu bezahlen.

6. Es wird für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

B. A. \_\_\_\_

Dieser Entscheid ist schriftlich und begründet zu eröffnen an:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Vizepräsident

Die Gerichtsschreiberin

Kiefer

Riechsteiner

### **E. 10**

Die Berufungsverhandlung fand statt am 12. August 2021. II. Der unbestrittene Sachverhalt

1. Übersicht über die involvierten juristischen Personen 1.1 Die C. \_\_\_\_ 1.1.1 Die C. \_\_\_\_ bezweckte gemäss Statuten vom 22. September 2003 den Handel mit Fahrzeugen aller Art, die Reparatur von Fahrzeugen aller Art und damit verbunden den Handel mit Fahrzeugteilen und Fahrzeugersatzteilen aller Art sowie den Handel mit Waren aller Art (5.1.1/70). Das Stammkapital betrug CHF 20'000.00 und wurde gezeichnet von der Beschuldigten (CHF 19'000.00) und dem Beschuldigten (CHF 1'000.00). Beide Beschuldigten waren Geschäftsführer mit Einzelunterschrift (5.1.1/63 ff.). 1.1.2 Mit öffentlicher Urkunde vom 21. März 2005 wurde das Stammkapital in eine Stammeinlage von CHF 20'000.00 eingeteilt. Gleichzeitig trat der Beschuldigte seine Stammeinlage von CHF 1'000.00 an seine Ehefrau ab und schied als Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, blieb jedoch als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen (5.1.1/47 f.). 1.1.3 Mit Beschluss der Generalversammlung vom 23. Juni 2010 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Die Gesellschaft war mit dem Zusatz «in Liquidation» ins Handelsregister einzutragen, als Liquidatoren fungierten die bisherigen Geschäftsführer (5.1.1/34 f.). 1.2 Die D. \_\_\_\_ in Liquidation 1.2.1 Am 24. Juni 2010 wurde im Handelsregister des Kantons Solothurn die D. \_\_\_\_ in Liquidation eingetragen. Als Gesellschafter und Liquidatoren wurden die beiden Beschuldigten eingetragen (5.1.1/32). 1.2.2 Am 10. Februar 2011 wurde der Beschuldigte im Handelsregister als Liquidator gelöscht (5.1.1/30). 1.2.3 Am 8. Januar 2014 wurde die Gesellschaft im Handelsregister zu Folge Beendigung der Liquidation gelöscht (5.1.1/26). Mit Urteil vom 21. November 2014 des Gerichtspräsidenten von Bucheggberg-Wasseramt wurde die D. \_\_\_\_ in Liquidation wieder im Handelsregister eingetragen. Als Gesellschafterin und Liquidatorin wurde die Beschuldigte wieder eingetragen (5.1.1/24 f.). 1.2.4 Am 24. Februar/19. März 2015 übertrug die Beschuldigte die Stammanteile der Gesellschaft auf E. \_\_\_\_\_. Mit Eintrag im Tagesregister des Handelsregisters schied die Beschuldigte am 22. Mai 2015 als Gesellschafterin und Liquidatorin aus. Eingetragene Gesellschafterin und Liquidatorin war neu E. \_\_\_\_ (5.1.1/17 ff.). 1.2.5 Mit Urteil des Gerichtspräsidenten von Bucheggberg-Wasseramt vom 2. März 2016 wurde über die Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Am 6.

Juni 2016 wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt (1-4/7-12/2.1/135 f.; 5.1.1/1 f.). 1.3 Die F.\_\_\_\_ 1.3.1 Am 3. Februar 1993 wurde die Firma G.\_\_\_\_ gegründet. Die Beschuldigten waren nicht Gründer und übernahmen keine Aktien, der Beschuldigte wurde aber im Handelsregister als Zeichnungsberechtigter (Kollektivunterschrift zu Zweien) eingetragen (5.1.1/150. 1.3.2 Am 11. Juni 1993 führte die G.\_\_\_\_ eine ausserordentliche Generalversammlung durch. In der Folge wurde die Beschuldigte neu als einzige Verwaltungsrätin der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen; der Beschuldigte führte weiterhin Kollektivunterschrift zu Zweien (5.1.1/82). Einzige Aktionärin war die Beschuldigte (5.1.1/83). 1.3.3 Anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung der G.\_\_\_\_ vom 23. Juni 2010 wurde diese Gesellschaft umfirmiert in «F.\_\_\_\_». Zweck der Gesellschaft war der Handel mit sowie die Herstellung von Motorfahrzeugen und Zubehör. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft war zu diesem Zeitpunkt weiterhin die Beschuldigte (5.1.1/203 ff.). 1.3.4 Am 9. Januar 2015 meldete die F.\_\_\_\_ dem Handelsregisteramt Solothurn die Löschung der Beschuldigten als Verwaltungsrätin per 31. Dezember 2014 bzw. die Neuanmeldung des Beschuldigten als Verwaltungsrat auf dieses Datum (5.1.1/79). 2. Das Kontokorrent-Nr. [...] bei der Raiffeisenbank [...], lautend auf die C.\_\_\_\_

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.